

soll man die Sathe sehen auch nach Rath des Holzförsters und der Erben, was man von jeglichem Schweine für die Eckern geben soll. — *Item* soll man kein Eichen- oder tragbar Holz zu Kohlen hauen, es wär denn Sache, daß es vom Binde umgerissen, oder von sich selbst niedergefallen wäre. — In den Buchenwäldern soll man das Unterholz Kohlen. Und wär es, daß im Unterholz ein Buchbaum stünde, den mag man mit weghauen, wenn es nicht schädlich seyn würde. Wenn man auch in einem Buchenwalde, wo kein anderes Unterholz wär, als welches wohl fällt, Kohlen wölkte, so soll man alda einen Holzförster und die Erben dabei kommen, oder dahin schicken, besehen und fügen lassen, daß man das Holz also redlich hane, daß die Marken nicht verderben werden. — Und man soll auch keinem Ausmärklinge erlauben, Eichen oder tragbares Holz zu hauen, sondern allein Kahlholz. Ein Einmärkling soll, wie oben angerühret ist, bey der Gewohnheit bleiben, wie es bei dem Holzgerichte verordnet worden. — *Item*, wenn Eckern sind, und gesetzet wär, wie viel man in die Marke treiben solle, als vor gemeldet, so mag ein Holzförster aus Gnade unsers Herrns, wenn die Erben zwanzig Schweine eintreiben, ein Schwein und nicht mehr mit eintreiben, also gegen zwanzig nur ein Schwein. — *Item*, wenn nochwendig wär, einen Holzrichter zu setzen mit Rath und Wissen der Erben, soll er geloben unserm gnädigen Herrn und den Erben ihre Rechte zu bewahren; es wär dann, daß jemand in einer Marke Erbholzrichter wär, und den soll man dabei ungehindert lassen, und er unter unsers gnädigen lieben Herrns von Rdn Herrlichkeit und Rechte, darinne auch den Wäldern, und auch der Erben Rechte, auch eines jeden aus der Ritterschaft Trift der Ruchenschweine, die solches von alten Zeiten bisher gebracht haben, und der Stadt Soest ihres Briefes, den sie von unserm gnädigen Herrn auf den Arnbergischen Wald sprechend haben, in seiner Macht zu bleiben. — *Item* auch den Wochenlohn, den ein Holzförster von den Schweenen *) nimmt, ist verramet; wann der Schweinhirt fünf, sechs oder sieben Wochen lang oder noch länger die Eckerschweine hütet, so soll der Holzförster von dem Schweenlohn einen Wochenlohn nehmen, und wann sie zwey, drey oder vier Wochen lang hüteten, so soll der Holzförster einen halben Wochenlohn nehmen und nichts mehr. — *Item* mit dem Schaalen soll man den Willen des Holzförsters haben, wie man es bisher gehalten hat. — *Item* wann ein klein Eckern fällt, so, daß man keine Lustritt in die Marken thun kann, so sollen die Märkner ihre Gasselschweine nicht eintreiben, es geschehe dann mit Willen des Holzförsters von Gnade unsers gütigen Herrn, und soll es sodann auch geschehen mit Wissen und Willen der Erben. — *Item*, die Borgmanne und Manne in der Herrschaft von Arnberg soll man nicht kümmern, noch vor das weltliche Gericht he-

*) Hirten.

schen, sie seyn dann vorher erfolgt, sechs Wochen und drei vor dem Amtmanne oder Kellner zu Arnberg ausgeschieden, Schmiede, Bauernere *) und Herberger. Zum Zeugniß der Wahrheit hat ein jeglicher von uns seinen Siegel an diesen Brief gesetzt.

1438 Geben im Jahr unsers Herrn Tausend vier hundert Acht und dreißig, des Freitags nach S. Pauls Conversionis Tage.

Beilage II.

Auszug aus der Chur-Cöllnischen Herzogthums Westphalen verbesserten Polizeiordnung *de anno* 1723. den 20. Sept.

Titulus 3^{mus}.

§phus 15^{tus}.

Von denen schätzbaren Gütern sollen ohne Unterscheid die *Contributiones* und andere gemeine *Onera publica* getragen, nichts schatzfrei gemacht, die *Catastra* und Schätzungs-*Registra* in gutem Stand gehalten, und jährlich wohl *revidirt* werden.

§phus 16^{tus}.

Sollen in diesem unserm Herzogthum Westphalen keine schätzbare, so bürgerlich als Bauengüter vermittels *Alienation*, *Permutation*, *Distraction*, noch sonst einigerlei Weise, sowohl *per Testamentum* als *Actus inter vivos* noch von deren Bauenhöfen nicht verpfänden, noch auch von deren Bürgeren etwas außer der Bürgerei, oder der Stadt Geldmark veräußert werden, es seye dann, daß der Käufer *ratione praestationum publicarum* der Stadt gnügliche Sicherung gestellet habe, was aber dem zuwider geschehen, solle von dem Inhaber der Hofstatt, in denen Städten aber von den Bürgeren, gegen Erstattung deren dafür gegebenen Rauffchillingen, sammt erweislichen nutzbaren *Melioramentis* jederzeit *retrahirt*, und eingelöst werden können.

§phus 17^{mus}.

Sollen die *Forenses* von unterhabenden Gütern die Schätzungen und übrige *Onera realia*, sie haben Namen wie wie sie wollen, gleich andere Bürgere mit tragen, und die *Receptores* in dessen Beitreibung nicht saumhaftig seyn, sondern sie dafür sehen, und es aus dem Thriegen gut machen sollen.

*) Thüracte.

Titulus 35^{tus}.

Von Theilung deren Höfen, Güter und Aufbaung neuer Kotten.

Sphus 1^{mus}.

Erstlich wollen Wir, daß vor allem die Höfe und Güter mit ehrbaren frommen *Colonis* bezeugt werden, welche Unsere Beamte sowohl als Hof- und Gutsherrn fleißig zu besorgen haben.

Sphus 2^{us}.

Solchemnach wollen und ordnen Wir, daß in Unserem Herzogthum Westphalen die Theilung der Höfe und Güter, so ohne *Consens* der Obrigkeit und Zuziehung der Gutsherrn binnen 20 oder 30 Jahren geschehen, auch die neuen Kotten, so auf schatzbaren oder gemeinen Grund in denen nächst verstorbenen 20 Jahren gesetzt worden, sobald sie lebzig verstorben, oder ehender, wann es füglich geschehen mag, abgeschafft, dabei gleichwohl die Bescheidenheit gehalten werden soll, daß man fromme Leute oder deren Kinder, so auf dem neuen Kotten besunden, nicht alsobald verstoßen oder betrüben, sondern sie noch eine Zeitlang gebulden, keine weitere Bestättniß aber an denselben neuen Kotten gestattet, hinführo dennoch solche Theilung der Höfe und Güter, und die Anrichtung neuer Kotten gänzlich vermieden und keineswegs gestattet werden solle, darauf dann jeden Orts Beamte Aufsicht haben, und da die hierin nachlässig besunden würden, sollen sie ernstlich bestraft und gar dem Besinden nach abgesetzt werden.

Sphus 3^{ius}.

Die Bauern sollen ohne der Erb- oder Gutsherrn Willen das Hochgewald oder fruchtbare Bäume nicht abschälen und verkaufen, vielweniger das Land verpachten, verpfehen, und auf etliche Jahre verkaufen, bei Verlust des Gewinns, und wer dagegen dem Bauern Geld thut, der soll es verwürkt haben, und selbiges der Obrigkeit verfallen seyn. Falls auch der Gutsherr in die Verpfegung gewilliget haben würde, solle zu Verhütung allen Unterschleifs der *Contract* und Bewilligung gleich wie *sub Tit. 15.* von wucherlichen *Contracten* vermeldet, dem Gerichtsbuch einverleibt werden.

Sphus 4^{us}.

Nachdeme auch hithero die Acker- und Wollspännerhöfe auch Kotten, dayer ganz oder guten Theils ruinirt worden, und Uns, oder anderen geist- und weltlichen Landsassen den schutzigen Dienst zu leisten, noch dem Gutsherrn die Schuldigkeit zu entrichten nicht vermögen, weilien die alten Ackerleute, Halbspänner, oder Köttere, wann dieselbige die

unterhabende Höfe und Kotten in große unabträgliche Schulden gesetzt, alsdann dieselbe denen Kinderen, ohne des Gerichts, auch der Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbst einträgliche Leibzuchten vorbehalten, denen Kinderen große Brautschätze versprechen, an dessen Statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen mitgeben, und also diejenige, denen sie die Güter abtreten, sofort in einen so großen Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder losmachen können. Wir aber denselben ferner zuzusehen, gar nicht gemeint, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo kein einziger, er sei ein Ackermann, Halbspänner oder Kötter, aus dergleichen Güter ein Kind aussteure, noch sich obgedachter Maßen eine Leibzucht zueignen, weniger aber den belasteten Hof abtreten solle, er thue dann solches mit Unser Beamten, Gerichts- und Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung.

Sphus 5^{us}.

Es sollen auch hinführo die Eheftiftungen von Unseren Beamten, auch denen Gerichtsherrn, insonderheit aber denen Gutsherrn, als denen eines jeden Bauersmanns Vermögen und Gelegenheit bekannt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof oder Kotte an Brautschatz, und was deme anhängig, tragen kann, *examiniert*, unterschrieben und bestättiget werden, wogegen dann kein Bauersmann oder Frau befugt seyn soll, ein anderes durch ein *Testament* oder letzten Willens-*Disposition* verordnen zu können, gestalt da ein solches geschehen, und wider diese Unsere Verordnung ausgerichtet würde, hiemit *annullirt* und geächtet seyn, und darüber nicht gehalten, noch einige *Executio* gestattet werden solle.

Sphus 6^{us}.

Niemand soll auch befugt seyn, bei Uebergabung oder Abtretung des Hofes, oder Kottens ohne ausdrücklichen *Consens* und Bewilligung des Gutsherrn ihme selbst eine Leibzucht an denen Bauergütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe oder Kotten zu schwächen und zu beschwären, würde aber Jemand dagegen handeln, solle nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig, sondern auch, sowohl der Ab- als Antreter, und zwar ein jeder besonders in fünf Mark Straf verfallen seyn &c.